

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

84.666/2-IV 2/80

II-993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

410 IAB
1980-04-30
zu 416 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 416/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wimmersberger und Genossen (416/J), betreffend die Verhängung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft über zwei Schüler im Alter von 14 und 15 Jahren im Zuge eines beim Landesgericht Linz anhängigen Strafverfahrens, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Über Anordnung des gemäß § 89 Abs. 2 StPO einschreitenden Amtsleiters des Bezirksgerichtes Aigen, der zuvor Erhebungen durch das Landesgendarmierkommando für Oberösterreich veranlaßt und sodann die Beschuldigten selbst vernommen hatte, wurden die beiden Jugendlichen am 26.2.1980 gemäß § 175 Abs. 2 StPO in Verwahrungshaft genommen. Am 27.2.1980 hat der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz auf Antrag der Staatsanwaltschaft Linz die Voruntersuchung gegen die jugendlichen Beschuldigten eingeleitet und die Untersuchungshaft aus den Haftgründen des § 180 Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 StPO verhängt. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft verneinten die Möglichkeit gelinderer Mittel nach dem Jugendgerichtsgesetz 1961.

Zu 3.:

Nach der Aktenlage wurde den Eltern der verhafteten Jugendlichen ein Besuch bei ihren Söhnen im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz nicht verweigert. Sie konnten ihre Kinder am 28.2.1980, dem Tag, an dem diese vom Bezirksgericht Aigen in das landesgerichtliche Gefangenenhaus Linz überstellt worden waren, und am Vormittag des 29.2.1980 besuchen. An diesem Tag wurden die Beschuldigten nach Durchführung eines Lokalaugenscheines nach Wegfall der Haftgründe enthaftet.

Zu 4. und 5.:

Die Voruntersuchung gegen die beiden Jugendlichen ist derzeit noch anhängig. Vor Endantragstellung der Staatsanwaltschaft wird dem Bundesminister für Justiz berichtet werden.

30. April 1980

Broda